



Amtsblatt

Nr. 18/2019

11. Juli 2019

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Lärmaktionsplan der Stadt Lünen Stufe II Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm	126
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“ 8. Änderung	128

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen Stufe II

Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

hier: Beschluss und Veröffentlichung des Lärmaktionsplans Stufe II

Gemäß EU-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie), umgesetzt in deutsches Recht durch § 47 a-f BImSchG, erarbeitet die Stadt Lünen eine Lärmaktionsplanung. Im Lärmaktionsplan wird die aktuelle Lärmsituation bewertet und ein Maßnahmenkonzept entwickelt, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Kartierung der Hauptverkehrsstraßen vor. In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der für NRW festgesetzten 12 Ballungsräume durchgeführt. Gemäß § 47 b BImSchG sind Bundesfern- und Landstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr zu kartieren.

Für die Kartierungsrunden aus den Jahren 2012 und 2017 (Stufe II und III) hat die Stadt Lünen die Lärmaktionspläne der Stufe II und Stufe III nahezu parallel erstellt. In Stufe II (auf Basis der Lärmkartierung 2012) werden die Lärmschwerpunkte genannt, in denen besonders viele Menschen betroffen sind. Zudem werden allgemeine Maßnahmen vorgestellt, die eine Lärminderung herbeiführen können und auch ihre jeweilige Wirkung dargestellt. In Stufe III (Lärmkartierung 2017) erfolgt eine genaue Überprüfung konkreter Maßnahmen zu den am stärksten belasteten Straßenabschnitten.

In der Zeit vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019 erfolgte eine öffentliche Auslegung des Entwurfs Lärmaktionsplan Stufe II. Ergänzend wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat am 25.06.2019 den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe II beschlossen.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan Stufe II

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan Stufe II tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Lärmaktionsplan Stufe II kann unter www.luenen.de/stadtplanung eingesehen werden und steht dort zum Download bereit.

Lärmaktionsplan der Stadt Lünen Stufe III

Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für den Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III

Im Lärmaktionsplan der Stufe III wurden mittels einer Betroffenenanalyse sechs Belastungsschwerpunkte in Lünen identifiziert. Für diese sechs Belastungsschwerpunkte wurden Maßnahmenempfehlungen entwickelt und ihre Wirksamkeit berechnet:

<u>Straße</u>	<u>Abschnitt</u>
Königsheide	Waltroper Str. bis Am Brambusch
Münsterstraße	Kurt-Schumacher-Str. bis Ortsausgang
Bebelstraße	Gahmener Str. bis Am Preußenbahnhof
Cappenberger Str.	Konrad-Adenauer-Str. bis Ortsausgang
Viktoriastraße	Konrad-Adenauer-Str. bis Kurt-Schumacher-Str.
Borker Straße	Konrad-Adenauer-Str. bis Ortsausgang

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die jeweiligen Maßnahmen zu einer großen Anzahl entlasteter Anwohnerinnen und Anwohner führen würden. Die genauen Ergebnisse der Berechnungen sind dem Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe III zu entnehmen.

Im Nachgang der Lärmaktionsplanung werden die rechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung für die Maßnahmen im Einzelnen geprüft. Dies ist notwendig, da für die Lärmaktionsplanung EU-weit einheitliche und somit andere Berechnungsverfahren als in nationalen Verfahren vorgegeben sind. Der Lärmaktionsplan Stufe III enthält somit zunächst Empfehlungen zur Umsetzung der oben genannten Maßnahmen.

Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG muss die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Lärmaktionsplanung gehört werden. Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe III liegt **vom 15.07.2019 bis einschließlich zum 06.09.2019** öffentlich aus. Er ist online über www.o-sp.de/luenen/beteiligung einzusehen. Stellungnahmen können ebenfalls direkt online abgegeben werden.

Darüber hinaus kann der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe III in der Abteilung Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, Stellungnahmen und Anregungen zum Lärmaktionsplan Stufe III online (per E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder vor Ort im Technischen Rathaus, abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft. Erläuterungen zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen werden dem Lärmaktionsplan der Stufe III beigelegt.

Nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird der Lärmaktionsplan vom Rat der Stadt Lünen beschlossen.

Lünen, den 5.7.19

Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“, 8. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Änderung des Bebauungsplans für den Bereich zwischen der Marktstraße im Osten, dem Marktplatz und Rathaus im Süden, der Straße Im Hagen im Norden und der Graf-Adolf-Straße im Westen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden und erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 31 „Innenstadt-Marktplatz“, 8. Änderung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Lünen Nr. 31 „Innenstadt-Marktplatz“, 8. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsanlass

Der rechtskräftige Bebauungsplan Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“, 7. Änderung aus dem Jahre 2016 setzt für den Teilbereich I des Plangebietes, neben einem Kerngebiet (vorrangig für einen Lebensmitteldiscounter mit ca. 900 m² Verkaufsfläche und das technische Rathaus), ein Sondergebiet „SO-Kombiprojekt“ mit der besonderen Zweckbestimmung Kino und großflächiger Einzelhandel (technisches Warenhaus) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.100 m² fest. Diese Verkaufsflächenaufteilung wurde nach den damaligen Angaben der jeweiligen Betreiber vorgenommen. Die Planung sah daher vor den Lebensmitteldiscounter und die Flächen des „technischen Rathauses“, plangebietskonform als Kerngebiet auszuweisen. Die ursprüngliche Sondergebietsfläche des technischen Warenhauses wurde dementsprechend verkleinert und somit der angestrebten Nutzungsstruktur angepasst.

Diese Nutzungsmischung ist über die 7. Änderung des Bebauungsplans planungsrechtlich ermöglicht worden. Kurz vor Abschluss des Verfahrens (Satzungsbeschluss) hat der Eigentümer in Abstimmung mit den zukünftigen Nutzern die Konzeption jedoch nochmals grundsätzlich verändert. Statt eines Lebensmitteldiscounters sollten kleinteilige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden. Darüber hinaus wurde auch Erweiterungsbedarf vom Gastronomiebetrieb geäußert. Diese erneut modifizierten Planungsüberlegungen sind über eine Befreiung nicht genehmigungsfähig. Auf Grund der umfangreichen geplanten Veränderungen musste der Bebauungsplan Lünen Nr. 31 „Innenstadt-Marktplatz“ daher erneut geändert werden.

Im westlichen Änderungsbereich liegen in einer planungsrechtlich festgesetzten Gemeinbedarfsfläche zwei private Wohn- und Geschäftshausgrundstücke. Diese sind bei dem damaligen Umlegungsverfahren zur Realisierung des Rathaus-Neubaus ausgespart worden. Für das südliche Grundstück lag zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses, im Zusammenhang mit einem Eigentümerwechsel, ein neues Baukonzept vor.

Die Stadt Lünen beabsichtigt hierfür den Bebauungsplan Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“, 8. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB können Bebauungspläne aufgestellt werden, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Somit darf vorhabenbezogen der Prüfschwellenwert in Höhe von 20.000 m² zulässiger Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO nicht überschritten werden. Das ist in diesem Bebauungsplan bei einer maximalen Grundfläche von rd. 7.011 m² nicht der Fall. Gleichwohl sind eine überschlägige Umweltprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 zum BauGB und eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen.

Verfahrensstand

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“ gemäß § 13a BauGB beschlossen. Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Lünen Nr. 31 „Innenstadt-Marktplatz“ 2. Änderung und der gesamte Planbereich der 7. Änderung werden von der neuen Bebauungsplanänderung überlagert und durch dessen Festsetzungen im überlagernden Teil ersetzt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 17.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 auf der Basis von zwei zu überplanenden Teilbereichen. Im Zuge der Beteiligung wurde vom LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen eine Stellungnahme zu der geplanten Nutzung des Teilbereiches II abgegeben, die nunmehr eine Neuausrichtung der Planungsüberlegungen für diesen Teilbereich erforderlich macht. Die geäußerten denkmalpflegerischen Bedenken richteten sich zum einen gegen das geplante Bauvorhaben bei gleichzeitigem Abriss des denkmalwürdigen Bestandsgebäudes „Villa Urbahn“, aber auch gegen die Nichteinhaltung des Umgebungsschutzes des denkmalgeschützten Rathauses und hier insbesondere die räumliche Nähe zum Ratssaal. Mittlerweile wurde die Denkmalwürdigkeit der „Villa Urbahn“ festgestellt und das Gebäude am 12.09.2017 als Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Lünen eingetragen. Der ehemalige Interessent hat sich auf Grund dieser Tatsache zurückgezogen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes setzt für den ehemaligen Teilbereich II eine Fläche für den Gemeinbedarf fest. Diese Gemeinbedarfsfestsetzung soll weiterhin erhalten bleiben, da mit Besitzübergang an eine Tochter der Stadtwerke nunmehr neu über eine Nutzung des Grundstücks als Museumsstandort nachgedacht wird. Eine Änderung der Teilfläche II soll daher nicht mehr weiterverfolgt werden, da über das bestehende Planungsrecht eine gemeinbedarfsspezifische Nutzung ohne Neuplanung realisiert werden kann. Der Teilbereich II wird daher im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes nicht weiter verfolgt. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“ umfasst somit nur noch den ursprünglichen I. Teilbereich der bisherigen Planung.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 10 und umfasst das Flurstück 1723 mit einer Größe von 7011 m².

Der Planbereich der 8. Änderung wird begrenzt:

- im Norden von der Straße Im Hagen,
- im Osten von der Marktstraße,
- im Süden von der Nordseite des Marktplatzes und
- im Westen von der Ostseite des Rathauses bis zur Straße Im Hagen.

Abgrenzung des Plangebietes:



Der genaue Änderungsbereich ist der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossene Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“, 8. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Änderung des Bebauungsplans für den Bereich zwischen der Marktstraße im Osten, dem Marktplatz und Rathaus im Süden, der Straße Im Hagen im Norden und der Graf-Adolf-Straße im Westen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden und erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 31 „Innenstadt-Marktplatz“, 8. Änderung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Entwurf des Bebauungsplans Lünen Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“, 8. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Innenstadt/Marktplatz“, 8. Änderung mit der dazugehörigen Begründung liegt in der Zeit

vom 18.07.2019 bis einschließlich 22.08.2019

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist elektronisch (E-Mail oder über die Homepage der Stadt Lünen), schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abt. Stadtplanung zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen auch auf der Homepage der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/verfahren> zur Verfügung und sind über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 9.7.19

Der Bürgermeister



Jürgen Kleine-Frauns

